



Regierungsratsbeschluss vom 06. September 2022

Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, BVD, TBA, Uferböschung Rheinhalde, Sanierung; Aufnahme ins Investitionsprogramm

P221207

1. Das Vorhaben wird in das Investitionsprogramm aufgenommen.
2. Die mit dem Vorhaben verbundenen Ausgaben in der Höhe von Fr. 7'500'000 werden bewilligt

6.	Präsidial-Nr.: P221207					
Invest.bereich	Dep.	DST	Name des Vorhabens			Finanzrechtl. Status
Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur	BVD	TBA	Uferböschung Rheinhalde, Sanierung			Gebunden
Kategorie	Unangemeldet	In 10-J-Inv-PI angemeldeter Betrag in Fr.			-	
	Jahresraten in Mio. Franken					Ausg. in Fr.
	2022	2023	2024	2025	2026ff	
Ausgaben Brutto		0.500	4.500	2.500		7'500'000
Einmalig erhaltene (Investitions-) Beiträge (BAFU)			1.750	0.875		2'625'000
Ausgaben Netto		0.500	2.750	1.625		4'875'000

Begründung

In der Folge eines mehrere Tage anhaltenden Rheinhochwassers sind grosse Teile der Uferbefestigung in der Rheinhalde zerstört worden. Durch die Zerstörung der Uferbefestigung ist die dahinterliegende Böschung an diversen Stellen abgerutscht. Die Schäden in der Böschung stellen eine Gefährdung der Infrastruktur in der Grenzacherstrasse dar. Ebenfalls ist die Nutzung des Gebiets zur Naherholung aus Sicherheitsgründen zurzeit nicht möglich.

Der teilweise zerstörte Uferbereich unterhalb des Kraftwerks Birsfelden ist durch Sofortmassnahmen gesichert worden. Diese Sicherung ist provisorisch und kann im Falle eines erneuten Hochwassers das Voranschreiten der Schäden in der Böschung verlangsamen, aber nicht verhindern. Der langfristige Erhalt der Böschung und damit die Sicherheit der Infrastruktur in der Grenzacherstrasse ist dadurch nicht gewährleistet.

Durch eine umfassende Sanierung des Uferverbaus soll die langfristige Sicherheit der Infrastruktur in der Grenzacherstrasse gewährleistet und das Naturschutzgebiet in der Rheinhalde erhalten werden. Nach der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen soll auch ein sicherer Zugang für die Naherholung wieder möglich sein.

